

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit GAPSTEP sich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

### **1. Behördliche Genehmigung**

GAPSTEP besitzt die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

### **2. Rechtsstellung der GAPSTEP Mitarbeiter**

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen GAPSTEP Mitarbeitern und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen GAPSTEP Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

### **3. Auswahl der GAPSTEP Mitarbeiter**

GAPSTEP stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme eines GAPSTEP Mitarbeiters meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

GAPSTEP kann während des laufenden Einsatzes GAPSTEP Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete GAPSTEP Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

### **4. Einsatz der GAPSTEP Mitarbeiter und Streik**

Der Kunde setzt GAPSTEP Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.

Er lässt die GAPSTEP Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen GAPSTEP und dem Kunden vereinbart werden.

Außerdem setzt der Kunde GAPSTEP Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt GAPSTEP insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Der Kunde zahlt GAPSTEP Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

Der Kunde informiert GAPSTEP unverzüglich über geplante Arbeitskämpfe, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt dem Einsatz zu.

### **5. Allgemeine Pflichten von GAPSTEP**

GAPSTEP verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen.

### **6. Allgemeine Pflichten des Kunden**

Der Kunde hält beim Einsatz von GAPSTEP Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts

(insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der

Kunde GAPSTEP die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

### **7. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

### **8. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen**

Für die GAPSTEP Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) geschlossenen Branchentarifverträge sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer und diverse betriebliche Vereinbarungen Anwendung.

### **9. Tarife und Sonderkündigungsrecht**

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer wird der Kunde GAPSTEP mitteilen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Einsatzbetrieb anwendbar sind. Der Kunde hat GAPSTEP das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Der Kunde steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein.

Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Kunde GAPSTEP hierüber informieren.

Sofern für eine bestimmte Branche die Zahlung eines Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer nicht vorgesehen ist oder

nachträglich entfällt oder wegen anderer Gründe nicht anfällt, erhöht sich der Netto-Kundentarif nach Ablauf von 9 Monaten

ununterbrochener Überlassung des einzelnen GAPSTEP Mitarbeiters um 1,5 % bzw. nach Ablauf von 12 Monaten ununterbrochener

Überlassung des einzelnen GAPSTEP Mitarbeiters um insgesamt 3 %. Maßgebend für die Berechnung der einzelnen Frist ist der

Überlassungsbeginn im Kundenbetrieb und nicht der Zeitpunkt, in dem o. g. Branchenzuschlag entfällt. Wird der Einsatz für einen

Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der

vorangegangenen Überlassungszeiten fällig.

Ungeachtet dieser Zuschlagsregelung ist GAPSTEP berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt,

wenn sich die von GAPSTEP an die überlassenen oder zu überlassenden GAPSTEP Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach

Abschluss des

Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher (auch Lohnuntergrenzen) oder tariflicher Bestimmungen oder sonstigen

Verpflichtungen erhöht oder GAPSTEP erst nach Vertragsschluss hiervon Kenntnis erlangt. Notwendige Tarifierhöhungen wird

GAPSTEP dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird 2 Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist

berechtigt, den Vertrag binnen 2 Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

GAPSTEP steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu, wenn die angepassten Tarife nicht gezahlt werden.

## 10. Zeiterfassung

Die Erfassung der von GAPSTEP Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden erfolgt manuell per Leistungsbeleg. Jeder GAPSTEP Mitarbeiter legt wöchentlich einen Stundennachweis vor, aus dem die von ihm geleisteten Arbeitsstunden hervorgehen. Der Kunde lässt die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundennachweis wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ist GAPSTEP berechtigt, die vom GAPSTEP Mitarbeiter erfassten Stunden gegenüber dem Kunden abzurechnen.

## 11. Stundensatz und Abrechnung

Der vereinbarte Stundensatz enthält, bezogen auf den Einsatzort, sämtliche Kosten einschließlich Zulagen und Fahrgeld. Die Kosten für Unterkunft sind im AÜV geregelt. Der Kunde ist verpflichtet, GAPSTEP über geplante Änderungen des Einsatzortes und angeordnete Dienstfahrten unverzüglich vorab zu informieren.

Dienstreisen werden dem Kunden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Sämtliche vom Kunden an GAPSTEP zu entrichtenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei GAPSTEP.

## 12. Haftung

GAPSTEP haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. **Die Höhe der Haftung für sämtliche daraus entstehende Schäden ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt 5.000.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt.**

Für weitergehende Ansprüche haftet GAPSTEP nicht. Dies gilt nicht für Körperschäden/Todesfälle.

## 13. Vorbeschäftigung des Mitarbeiters

Der Kunde wird GAPSTEP unverzüglich mitteilen, wenn ein GAPSTEP Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Kunden oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildet, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 AÜG beschäftigt war.

In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen GAPSTEP Mitarbeiter.

## 14. Übernahme von Personal

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen GAPSTEP Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf der Überlassung des GAPSTEP Mitarbeiters.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt für die Berechnung von Vermittlungsprovisionen folgende Formel:

Die Übernahme erfolgt	0-3 Monate	Nach 3 – 6 Monaten	Nach 6 – 9 Monaten	Von 9 – 12 Monaten
Vielfaches vom Std.- Verrechnungssatz	200	150	100	50

Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wird eine Vermittlungsvergütung i. H. v. 21 % des zukünftigen Bruttojahresgehaltes beim Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig.

Der Kunde ist verpflichtet, GAPSTEP Auskunft über das mit dem GAPSTEP Mitarbeiter oder dem vorgestellten Bewerber vereinbarte Bruttomonatsgehalt bzw. Bruttojahresgehalt mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen.

Gibt der Kunde 2 Wochen nach Aufforderung durch GAPSTEP keine Auskunft über die Höhe des Bruttomonats-

/Bruttojahresgehalts, ist der Kunde verpflichtet, eine Vermittlungsvergütung in Höhe von zwei Kundenmonatsumsätzen zu zahlen. Dies bemisst sich nach dem für den GAPSTEP Mitarbeiter vereinbarten Stundentarif und der von ihm während der Überlassung geleisteten Arbeitszeit oder dem für die Überlassung des Bewerbers vorgesehenen Stundentarif und der für ihn vorgesehenen Arbeitszeit.

## 15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von GAPSTEP. Als Gerichtsstand wird Karlsruhe vereinbart.

## 16. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.